

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten und Entnehmen von Grundwasser (Quellwasser) aus der Quelle 1 (Flur Nr. 196, Gemarkung und Gemeinde Haibach) und Quelle 2 (Flur Nr. 233/1, Gemarkung und Gemeinde Haibach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Haibach durch die Gemeinde Haibach, Schulstraße 1, 94353 Haibach, sowie Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung

Bekanntmachung

1. Die Gemeinde Haibach beantragte mit dem Schreiben vom 26.10.2022 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten und Entnehmen von Grundwasser (Quellwasser) aus der Quelle 1 (Flur Nr. 196, Gemarkung und Gemeinde Haibach) und Quelle 2 (Flur Nr. 233/1, Gemarkung und Gemeinde Haibach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Haibach, sowie Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung.

Abgeleitet und entnommen werden sollen maximal 0,72 l/s, 62 m³/d und 22.700 m³ pro Jahr Grundwasser.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 22. FEB. 2023 bis 27. MRZ. 2023 in der Gemeinde Haibach, Schulstraße 1, 94353 Haibach, zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Haibach veröffentlicht.

2. Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt für die in 1. genannte Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Das Schutzgebiet besteht aus einer Engeren Schutzzone und zwei Fassungsbereichen.

Der vollständige Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit allen vorgesehenen Schutzanordnungen (Verboten und Beschränkungen) und den dazugehörigen Plänen und Unterlagen, aus denen der Umfang des Schutzgebietes und die Bereiche mit unterschiedlichen Anforderungen (Schutzzonen) ersichtlich sind, liegen vom

22. FEB. 2023 bis 27. MRZ. 2023 in der Gemeinde Haibach, Schul-

straße 1, 94353 Haibach, zur Einsichtnahme aus.

3. Jeder, dessen Belange durch die o. g. Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Gemeinde Haibach, Schulstraße 1, 94353 Haibach, Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
3. alle bisher beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangenen Stellungnahmen sowie Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen sind weiterhin Gegenstand des förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens.

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 15.02.2023
Landratsamt Straubing-Bogen

Roth

